



15. Mitgliederversammlung des Fördervereins FH Graubünden

Termin: Dienstag, 17. September 2019, 18.00 - 20.00 Uhr

Ort: FH Graubünden, Pulvermühlestrasse 57, Aula

Anwesend: Gemäss Präsenzliste (Sekretariat)

Leitung: Jürg Kappeler (Präsident)

Protokoll: Victoria Coray

Traktandenliste

1. Begrüssung
 2. Bestimmung der Stimmzähler
 3. Genehmigung Protokoll der 14. Mitgliederversammlung vom 21.08.18
 4. Jahresbericht 2018 des Präsidenten
 5. Genehmigung von
 - a. Jahresrechnung 2018 und Bilanz
 - b. Bericht Revisionsstelle zu 2018
 6. Entlastung der Organe
 7. Mittelfristige Prioritäten
 8. Festlegung Mitgliederbeiträge 2019 und 2020
 9. Genehmigung Budget 2019
 10. Genehmigung Budget 2020
 11. Wahl der Revisionsstelle für Rechnung 2019
 12. Verabschiedung Vorstandsmitglieder
 13. Wahlen
 14. Statutenänderung auf 01.01.20
 15. Orientierungen
 16. Varia
-

1) **Begrüssung**

Nach der gesanglichen Eröffnung durch den FHGR-Chor und die Begrüssungsworte von RP Dr. Jon Domenig Parolini per Videobotschaft begrüsst der Präsident alle Anwesenden, namentlich der neue Landespräsident Alessandro Della Vedova, den Gemeinderatspräsidenten von Chur Marco Tscholl und die Präsidentin des Hochschulrates der FH Graubünden Brigitta M. Gadiant.

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste beantragt.

2) Bestimmung der Stimmzähler

Ludwig Locher wird als Stimmzähler einstimmig bestimmt.

3) Genehmigung Protokoll der 14. Mitgliederversammlung vom 21. August 2018 Aula FHGR Chur

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und der Verfasserin Monika Bärtschiger Kofler verdankt.

4) Jahresbericht des Präsidenten ab 21. August 2018

Die Prioritäten von Jürg Kappeler sind unter anderem die Forschungsförderung an der FH Graubünden und eine bessere Einbindung der Wirtschaftselite. Zudem will der Förderverein eine positive Wahrnehmung durch die Bevölkerung sicherstellen im Hinblick auf die Campus-Abstimmung 2022.

5) Genehmigung von

a) Jahresrechnung 2018 und Bilanz

Der Präsident erläutert die Erfolgsrechnung und Bilanz. Die Entwicklung der Erträge war in den letzten Jahren einigermassen stabil bei rund CHF 85'000 – 96'000.

Erfolgsrechnung 01.01. – 31.12.2018

Erträge	
Mitgliederbeiträge	31'560.00
Gemeindebeiträge	64'475.00
Zins- und Wertschriftenertrag	0.00
Aufwand	
Verwaltungsaufwand, Büromaterial	1'615.50
Beiträge Forschung FHGR	0.00
Zinsaufwand, Bankspesen	214.80
Werbung und Drucksachen	141.50
übriger Aufwand	400.00
Gewinn	93'663.20

Bilanz per 31.12.2018

AKTIVEN	
GKB CK 440.650.800	499'756.49
GKB CK 440.650.801 Forschungsfond	378'898.08
Debitoren Mitglieder + Gemeinden	2'390.00
Wertberichtigung	- 2'330.00
Debitor Verrechnungssteuer	0.00
Transitorische Aktiven	0.00
PASSIVEN	
Transitorische Passiven	0.00
Vereinsvermögen	785'051.37
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	93'663.20
Bewilligte, noch laufende F+E Projekte (Stand 31.12.2018)	40'000.00

b) Revisorenbericht 2018

Jürg Kappeler verliest den Revisorenbericht. Herr Baikhardt von Calanda Treuhand AG bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und sieht keinen ergänzenden Erklärungsbedarf.

Jahresbericht, Jahresrechnung, Bilanz und Revisorenbericht werden einstimmig genehmigt.

6) Entlastung der Organe

Die Entlastung der Organe wird einstimmig erteilt.

7) Mittelfristige Prioritäten

Folien Wirtschaftsforum Graubünden

Jürg Kappeler erläutert die Folien des Wirtschaftsforums Graubünden und weist darauf hin, dass die FH Graubünden für die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Graubünden sehr wichtig ist.

Unterstützungsmassnahmen

Young Innovators Challenge

Jürg Kessler erklärt die Idee hinter dem Titel «Young Innovators Challenge». Es handelt sich hierbei um ein Studiengang-übergreifender Innovationswettbewerb, welcher jährlich stattfinden soll und zur Vernetzung von Wirtschaft, Öffentlichkeit, Wissenschaft und Studierende beitragen soll.

InnoTren 2020 – Uni für alle

Jürg Kessler stellt das Projekt «Uni für alle» vor. Dieses Projekt soll der Aussenwirkung im Hinblick auf die Kreditabstimmung für das FHGR-Zentrum im Jahr 2020/21 dienen. Hierbei soll eine attraktive Roadshow mit dem Titel «Uni für alle» für Kinder und Erwachsene lanciert werden, welche in 11 politische Regionen im Kanton Graubünden im Sommer oder Herbst 2020 stattfinden soll.

Jürg Kappeler betont, dass diese beiden Projekte, welche Jürg Kessler präsentiert hat, noch nicht im Förderverein diskutiert und die Fördermittel auch noch nicht genehmigt wurden.

8) Festlegung Mitgliederbeiträge 2019 und 2020

Vorgeschlagen sind dieselben Beiträge wie im Vorjahr:

- Einzelmitgliedschaft: 60.- CHF
- Mitgliedschaft juristischer Personen/Firmen: 200.- CHF

Die vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge werden ohne Gegenstimme genehmigt.

9) Genehmigung Budget 2019

Erfolgsrechnung 2019

Aufwand	
Beitrag 2019 an F+E Projekte der FH Graubünden	100'000
Verwaltungskosten (Porti, Drucksachen, Personal, Revision)	2'000
Mitgliederwerbung	1'000
Internet-Auftritt	1'000
Bankspesen	200
Diverse Unkosten	1'500
Gewinn-Vortrag	20'500
Total Aufwand	126'200
Ertrag	
Mitgliederbeiträge	31'500
Gemeindebeiträge	94'500
Zinserträge	200
Total Ertrag	126'200

Das Budget wird vom Präsident Jürg Kappeler vorgestellt und ergänzend erläutert.

Die Erklärung des Anstiegs der Einnahmen durch Beiträge liegt darin, dass die Stadt Chur zugesagt hat, künftig den freiwilligen Beitrag/Studierenden aus der Gemeinde wieder zu bezahlen.

Das vorgelegte Budget 2019 wird einstimmig genehmigt.

10) Genehmigung Budget 2020

Erfolgsrechnung 2020

Aufwand	
Beitrag 2020 an F+E Projekte der FH Graubünden	100'000
Verwaltungskosten (Porti, Drucksachen, Personal, Revision)	2'000
Mitgliederwerbung	1'000
Internet-Auftritt	1'000
Bankspesen	200
Diverse Unkosten	1'500
Weitere Aktivitäten (Young Innovators Challenge)	100'000
Total Aufwand	205'700
Ertrag	
Mitgliederbeiträge	31'500
Gemeindebeiträge	94'500
Zinserträge	200
Verlust-Vortrag	79'500
Total Ertrag	205'700

Das Budget wird von Finanzchef Jürg Kappeler vorgestellt und ergänzend erläutert.

Ein Mitglied möchte wissen, ob der Gemeindebeitrag der Stadt Chur von CHF 30'000.00 einmalig ist oder ob dieser Betrag in Zukunft jährlich bezahlt werde. Jürg Kappeler weist darauf hin, dass diese Beiträge immer freiwillig sind.

Josias Gasser macht darauf aufmerksam, dass die Natur und die Umwelt, auch im Projekt «Young Innovators Challenge» gar nicht berücksichtigt worden ist. Er ist der Meinung, dass mit dem geplanten Budget von CHF 100'000.00 dies sicher berücksichtigt werden kann.

Das vorgelegte Budget 2020 wird einstimmig genehmigt.

11) Wahl der Revisionsstelle für Rechnung 2019

Aufgrund der Mitteilung der bisherigen Revisionsstelle Calanda Treuhand AG, dass sie ab 2020 keine Revisionen mehr machen werden, beantragt der Vorstand des Fördervereins als neue Revisionsstelle Capol & Partner AG in Chur zu wählen. Der Präsident bedankt sich an die Firma Calanda Treuhand AG für die gute Zusammenarbeit.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

12) Verabschiedung Vorstandsmitglieder

Es sind auf die heutige Versammlung 3 Demissionen eingegangen:

- Dr. Hans Hatz, Vizepräsident
- Ludwig Locher
- Bruno Tscholl

Dieter Heller verabschiedet die drei Herren. Herr Dr. Hans Hatz war nicht anwesend, da er sich für die heutige MGV entschuldigt hat.

13) Wahlen

Folgende neue Vorstandsmitglieder stehen zur Wahl:

Valérie Favre Accola

- Vorsteherin Departement Bildung und Energie Gemeinde Davos
- SVP-Grossrätin

Dr. Franziska Preisig

- Freischaffende Juristin/Dozentin
- SP-Grossrätin

Die zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder stellen sich selber kurz vor.

Es gibt im Plenum weder Fragen zu den beiden Personen Valérie Favre Accola und Dr. Franziska Preisig noch weitere Vorschläge.

Valérie Favre Accola und Dr. Franziska Preisig werden ohne Gegenstimme neu in den Vorstand des Fördervereins FH Graubünden gewählt.

14) Statutenänderung auf 01.01.2020

Der Präsident stellt die Änderungen per 01.01.2020 der Statuten vor:

	Aktuelle Statuten Förderverein FHGR	Entwurf Statuten (27.06.2019)	Bemerkungen
	Statuten in Artikeln		
Name, Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen "Förderverein HTW Chur" besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 mit Sitz in Chur.	Artikel 1 Unter dem Namen "Förderverein FH Graubünden" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.	Korrekte Schreibweise der Gesetzesartikel.
Zweck	Artikel 2 Der Verein setzt sich für den Fachhochschulstandort Chur ein und fördert die HTW Chur insbesondere bei: a. der Ausgestaltung des Angebots im Bereich Lehre und Weiterbildung b. der Akquisition bzw. der Durchführung von Projekten der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologietransfers c. der Herstellung und Vertiefung von Kontakten mit Unternehmen sowie der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit anderen interessierten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen d. der Mittelbeschaffung e. weiteren Aktivitäten, die der HTW Chur, ihren Studentinnen und Studenten sowie/oder ihrem Lehrkörper dienen.	Artikel 2 Der Verein setzt sich für den Fachhochschulstandort Chur ein und fördert die FH Graubünden insbesondere bei: a. der Ausgestaltung des Angebots im Bereich Lehre und Weiterbildung b. der Akquisition bzw. der Durchführung von Projekten der angewandten Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologietransfers c. der Herstellung und Vertiefung von Kontakten mit Unternehmen sowie der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit anderen interessierten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen d. der Mittelbeschaffung e. weiteren Aktivitäten, die der FH Graubünden, ihren Studentinnen und Studenten sowie/oder ihrem Lehrkörper dienen.	Keine Änderungen.
Mitgliedschaft: a. Arten	Artikel 3 Mitglieder des Vereins können sein a. natürliche Personen, Einzelmitglieder b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Kollektivmitglieder	Artikel 3 Mitglieder des Vereins können sein a. natürliche Personen, Einzelmitglieder b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Kollektivmitglieder	Keine Änderungen.
b. Erwerb	Artikel 4 Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet endgültig und kann von einer Begründung absehen.	Artikel 4 Die Mitgliedschaft wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet endgültig und kann von einer Begründung absehen.	Keine Änderungen.
c. Rechtsnachfolge	Artikel 5 1. Die Einzelmitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. 2. Rechtsnachfolger von Kollektivmitgliedern setzen deren bisherige Mitgliedschaft fort sofern sie nicht schon Mitglied des Vereins sind.	Artikel 5 1. Die Einzelmitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. 2. Rechtsnachfolger von Kollektivmitgliedern setzen deren bisherige Mitgliedschaft fort sofern sie nicht schon Mitglied des Vereins sind.	Keine Änderungen.
d. Verlust	Artikel 6 1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von einem Monat, auf Ende eines Kalenderjahres. 2. Ein Mitglied, welches den Bestimmungen der Statuten oder den Beschlüssen des Vereins trotz Ermahnung durch den Vorstand zuwiderhandelt, kann jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Es bedarf des einfachen Mehrs der Anwesenden.	Artikel 6 1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von einem Monat, auf Ende eines Kalenderjahres. 2. Ein Mitglied, welches den Bestimmungen der Statuten oder den Beschlüssen des Vereins trotz Ermahnung durch den Vorstand zuwiderhandelt, kann jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Es bedarf des einfachen Mehrs der Anwesenden.	Keine Änderungen.
Finanzierung	Artikel 7 Der Verein finanziert sich durch: a. Jahresbeiträge der Mitglieder; b. Freiwillige Zuwendungen; c. Erträge aus dem Vereinsvermögen; d. Erlöse aus Aktionen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen.	Artikel 7 Der Verein finanziert sich durch: a. Jahresbeiträge der Mitglieder; b. Freiwillige Zuwendungen; c. Erträge aus dem Vereinsvermögen; d. Erlöse aus Aktionen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen.	Keine Änderungen.
Haftung	Artikel 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	Artikel 8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.	Keine Änderungen.
Organe	Artikel 9 Die Organe des Vereins sind: a. Die Mitgliederversammlung; b. Der Vorstand; c. Die Revisionsstelle.	Artikel 9 Die Organe des Vereins sind: a. Die Mitgliederversammlung; b. Der Vorstand; c. Die Revisionsstelle.	Keine Änderungen.

<p>Vorstand: a. Zusammensetzung</p>	<p>Artikel 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus sieben bis dreizehn für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. 2. Die Mehrheit der Mitglieder wird aus den der Hochschule nahestehenden Wirtschaftsbereichen gewählt. 3. Es gehört stets ein Mitglied der amtierenden Hochschulleitung der HTW Chur dem Vorstand an. 4. Folgenden Verbänden/Institutionen steht ein Vorstandssitz zur Verfügung: <ol style="list-style-type: none"> a. Handelskammer und Arbeitgeberverband b. Bündner Gewerbeverband c. hotellerieuisse Graubünden (HSGR) 	<p>Artikel 15</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus sieben bis dreizehn für die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern. 2. Die Mehrheit der Mitglieder wird aus den der Hochschule nahestehenden Wirtschaftsbereichen gewählt. 3. Ein amtierendes Mitglied der Schulleitung der FH Graubünden, in der Regel der Rektor, gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. 4. Folgenden Verbänden/Institutionen steht ein Vorstandssitz zur Verfügung: <ol style="list-style-type: none"> a. Handelskammer und Arbeitgeberverband b. Bündner Gewerbeverband c. Hotelierverein d. Hochschulrat e. Eine Bündner Gewerkschaft 	<p>Abs. 3: Präzisierung</p> <p>Abs. 4: durch Einbezug einer Vertretung des Hochschulrats wird eine aufeinander abgestimmte Stossrichtung bezweckt; Einbezug einer Gewerkschaft entspricht dem Zeitgeist.</p>
<p>b. Aufgaben und Befugnisse</p>	<p>Artikel 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen konstituiert sich der Vorstand selbst. 2. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen und die gemäss Gesetz und Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Vorschlag von sechs möglichen Mitgliedern des Hochschulrates der HTW Chur zuhanden der Regierung des Kantons Graubünden b. Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse c. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung d. Führung des Finanz- und Kassawesens. 	<p>Artikel 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 b) konstituiert sich der Vorstand selbst. 2. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse b. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung c. Führung des Finanz- und Rechnungswesen d. Anträge für Vorstandswahlen e. Antrag für die Wahl der Revisionsstelle f. Anträge für Statutenrevisionen g. Förderungsgesuche 	<p>Art. 16 soll neu formuliert werden. Abs. 2 a) wird gestrichen und «Förderungsgesuche» neu aufgeführt.</p>
<p>c. Zusammentreten, Beschlussfassung, Entschädigung</p>	<p>Artikel 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern. 2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. 3. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Aktuar hat über die Beschlüsse ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorstand zu unterzeichnen ist. 5. Eine durch den Präsidenten bestimmte Person führt über die Beschlüsse Protokoll. 6. Das Protokoll muss durch den Protokollanten und den Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. 7. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Allgemeinen ehrenamtlich. Notwendige Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten werden ihnen vergütet. 	<p>Artikel 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern. 2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. 3. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. 5. Der Aktuar hat über die Beschlüsse ein Protokoll zu führen, welches durch den Präsidenten zu unterzeichnen ist. 6. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Allgemeinen ehrenamtlich. Notwendige Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten werden ihnen vergütet. 	<p>Abs. 4: Der zweite Satz wird zu Abs. 5 und der Rest bleibt so bestehen.</p> <p>Abs. 6 wird bereits in Art. 14 Abs. 2 geregelt. Daher wird dieser gestrichen.</p>
<p>Zeichnungsberechtigung</p>	<p>Artikel 18</p> <p>Präsident, Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder des Vereinsvorstandes zeichnen kollektiv zu Zweien.</p>	<p>Artikel 18</p> <p>Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p>	

Revisionsstelle	Artikel 19 1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen. Als Revisionsstelle kann auch eine entsprechende Fachstelle oder juristische Person eingesetzt werden. 2. Die Revisionsstelle wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. 3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.	Artikel 19 1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen. Als Revisionsstelle kann auch eine entsprechende Fachstelle oder juristische Person eingesetzt werden. 2. Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. 3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.	Was für Aktiengesellschaften zwingend ist, wird zweckmässigerweise auch im Vereinsrecht angewendet. Deshalb soll die Revisionsstelle jährlich von der MGW gewählt werden.
Auflösung	Artikel 20 Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt je zur Hälfte der Stiftung HTW Chur Technik sowie der Stiftung Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Chur zu.	Artikel 20 Der Verein kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein allenfalls verbleibendes Vereinsvermögen fällt je zur Hälfte der Stiftung FH Graubünden Technik sowie der Stiftung Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Chur zu.	Keine Änderungen.
Inkrafttreten	Artikel 21 Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2005 in Kraft.	Artikel 21 Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2020 in Kraft.	
	Chur, den 28. September 2010. Der Präsident Heinz Dudli Der Vizepräsident Dr. Hans Hatz	Chur, den 17. September 2019. Der Präsident Dr. Jürg Kappeler Der Vizepräsident Dr. Reto Loepfe	

Die Änderungen der Statuten werden einstimmig angenommen.

15) Orientierungen

Freiwillige Gemeindebeiträge

Jürg Kappeler stellt das Konzept der freiwilligen Gemeindebeiträge ab 2020 vor:

Unterstützende Gemeinden mit Studierenden sollen in Zukunft nur eine Rechnung Ende Oktober aufgrund der Studierendenzahlen des Frühlings- und Herbstsemesters erhalten. Pro Student und Semester beträgt der freiwillige Beitrag CHF 375.00.

Die nicht unterstützenden Gemeinden mit Studierenden sowie Gemeinden ohne Studierenden erhalten ein jährliches Schreiben mit der Bitte um freiwillige Gemeindebeiträge.

16) Varia

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung folgt der Vortrag von Prof. Dr. Andreas Deuber, Prof. Dr. Curdin Derungs und Gian-Reto Trepp zum Thema «InfraTour – Gemeinden als Tourismusunternehmen?»

Chur, 17.09.2019

Für das Protokoll



Victoria Coray

Der Präsident



Dr. Jürg Kappeler